

KI-Policy der Lehrveranstaltung Erläuterungen

	nicht zugelassen	zugelassen, Anzeige- und Dokumentationspflicht	zugelassen, Anzeigepflicht	zugelassen ohne Beschränkung
Kenntnisse erlangen:	■	■	■	■
Kompetenzen (a-d) erwerben:	■	■	■	■
a) erkennen und verstehen:	■	■	■	■
b) erklären und darstellen:	■	■	■	■
c) reflektieren und bewerten:	■	■	■	■
d) entwerfen und gestalten:	■	■	■	■
(un)benotete Prüfungen ablegen:	■	■	■	■

Orientierung für Lehrende und Studierende im Umgang mit KI-Werkzeugen in Lehrveranstaltungen. **I** | Lehrende des FB sollen sich zu KI positionieren. **II** | Jede Lehrveranstaltung macht ihre **KI-Policy** mit dem Schema kenntlich. **III** | Lehrveranstaltungen haben die **Aufgabenbereiche**: (1) **Faktenvermittlung**, (2) **Kompetenzenvermittlung** [a] Erkennen und Verstehen, [b] Erklären und Darstellen, [c] Reflektieren und Bewerten, [d] Entwerfen und Gestalten, (3) **Überprüfung von Vermittlungserfolgen**. **IV** | Nutzung: KI-Werkzeuge können in sämtlichen Aufgabenbereichen genutzt werden. **V** | Jede Lehrveranstaltung zeigt in einem einheitlichen System an, in welchen der Aufgabenbereiche KI-Werkzeuge genutzt werden können. **VI** | Skalierung: Lehrende lassen die Nutzung von KI-Werkzeugen in sämtlichen Aufgabenbereichen oder in ausgewählten oder in keinem zu. **VII** | Jede Form der Nutzung respektiert grundsätzlich die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis, geltende Datenschutzregelungen und das Urheberrecht. Diese Regeln werden in den Lehrveranstaltungen benannt, erläutert und an Beispielen konkretisiert.

Analyseverfahren, Modelle, Forschungsrichtungen, Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens kennen. **(2)** | Kompetenzen erwerben: erkennen und verstehen von Klärungsbedarf, Argumentationen, Zusammenhängen, Gesetzmäßigkeiten, Strukturen, Fähigkeit zur Abstraktion und Thesenbildung, **(b)** erklären und darstellen von Sachverhalten, Argumentationen, Zusammenhängen, Gesetzmäßigkeiten, Strukturen, in Wort und Schrift und in mediengestützten Präsentationsformen, **(c)** reflektieren und bewerten: Fähigkeit, Sachverhalte, Argumentationen, Zusammenhänge, Gesetzmäßigkeiten, Strukturen, aber auch das eigene wissenschaftliche Tun kritisch zu durchdringen und zu bewerten, **(d)** entwerfen und gestalten: Fähigkeit, Untersuchungsdispositionen, Modelle, Artefakte, Präsentationen, Programme analog bzw. digital zu realisieren. **(3)** | Prüfungen ablegen: Fähigkeit, den Erwerb von Kenntnissen und Kompetenzen in den dafür vorgesehenen Formaten als unbenotete Studienleistung oder benotete Prüfungsleistung nachzuweisen.

Legende:

- **nicht zugelassen** heißt: KI-Werkzeuge dürfen im entsprechend gekennzeichneten Nutzungsbereich nicht verwendet werden
- **zugelassen, Anzeige- und Dokumentationspflicht** heißt: KI-Werkzeuge dürfen im entsprechend gekennzeichneten Nutzungsbereich verwendet werden. Jede Nutzung muss der Lehrperson gegenüber aber erstens angezeigt und zweitens in angemessener Form erläutert und dokumentiert werden. Studierende geben also an, dass sie und welche KI sie genutzt haben. Sie machen kenntlich, wie sie KI genutzt haben, bspw. durch Markieren von mit Hilfe von KI-Werkzeugen erbrachten Leistungen oder produzierten Elementen, durch ein Chat- oder Promptprotokoll mit Erläuterungen.
- **zugelassen, Anzeigepflicht** heißt: KI-Werkzeuge dürfen im entsprechend gekennzeichneten Nutzungsbereich verwendet werden. Jede Nutzung muss der Lehrperson gegenüber aber angezeigt werden. Eine Dokumentation und Nachweise sind nicht erforderlich.
- **zugelassen ohne Beschränkung** heißt: KI-Werkzeuge dürfen im entsprechend gekennzeichneten Nutzungsbereich unter Einhaltung der oben unter VII genannten Regeln verwendet werden.